

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche
Maßnahmen in der „Friedrich-Ebert-Straße“
von „August-Bebel-Straße“ bis „Herforder Straße“**

vom 06.10.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666) und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der im Jahr 2012 durchgeführten Kanalbauarbeiten in der „Friedrich-Ebert-Straße“ von „August-Bebel-Straße“ bis „Herforder Straße“ entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 wird der Anteil der Beitragspflichtigen

für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung auf 6 v. H.

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.10.2012 in Kraft.